

ERINNERN SIE SICH NOCH, ...

- ... wo Sie Ihren Autoschlüssel hingelegt haben?
- ... wo der Schlüssel zu Ihrem Kleiderschrank ist?
- ... an welchem Tag Sie geboren sind?

An einer Erkrankung aus dem Bereich Demenz leiden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit ca. 1,2 Millionen Menschen bei steigender Tendenz. Das Risiko, an einer Demenz zu erkranken, steigt mit zunehmendem Alter. Die Statistiken zeigen, dass zwischen dem 65. und 69. Lebensjahr jeder 20. Bundesbürger an einer Demenz erkrankt ist; zwischen dem 80. und 90. Lebensjahr ist fast jeder dritte Bundesbürger betroffen. Die Experten rechnen für das Jahr 2030 mit 2,5 Millionen Betroffenen.

Die Erkrankung führt zu massiven Störungen, so dass die daran erkrankten Menschen Entscheidungen nicht mehr treffen können. Wer hilft dann? Wer entscheidet dann? Die rechtliche Lage stellt Hilfen zur Verfügung in Form des Betreuungsrechts.

Bei mangelnder eigener kognitiver Fähigkeit und entsprechendem Bedarf, der im Vorfeld durch das Betreuungsgericht gesondert festzustellen ist, wird eine Person mit der Wahrnehmung der Rechte für den betroffenen Patienten beauftragt. Es handelt sich dabei um einen sog. „Betreuer“. Der Betreuer wird vom Gericht bestellt. Es kann sich dabei um eine bekannte und vertraute Person des betroffenen Patienten handeln, ebenso möglich ist auch die Bestellung eines so genannten Berufsbetreuers. Es handelt sich dabei um Personen, die die Betreuung betroffener Patienten beruflich ausüben.

In jedem Falle besteht in gesunden Tagen die Möglichkeit, für diese Fälle vorzusorgen. Ein traditionelles Instrument hierfür ist die sog. „Patientenverfügung“. Mit dieser Verfügung können Sie Ihren Patientenwillen für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit artikulieren. Sie haben die Möglichkeit, für den Fall der zukünftigen Einwilligungsunfähigkeit zum Ausdruck zu bringen, ob bestimmte medizinische Eingriffe in den Körper abgelehnt werden oder legitimiert werden. Letztlich handelt es sich um eine Willensbekundung für eine zukünftige Lebenssituation.

Eine weitere rechtliche Möglichkeit zur Vorsorgeplanung ist die Errichtung einer sog. „Betreuungsverfügung“. Diese greift dann ein, wenn durch ein Amtsgericht/Betreuungsgericht ein Betreuer förmlich zu bestellen ist. Im Rahmen einer Betreuungsverfügung kann dem Gericht eine Mitteilung an die Hand gegeben werden, wer als Betreuungsperson bestimmt werden kann und soll. Auch ist die Möglichkeit eröffnet im Rahmen einer solchen Betreuungsverfügung dem Gericht eine Mitteilung dahingehend zu geben, wer gerade nicht zu dem Betreuer bestellt werden soll. Der Betreuer kann auch die Aufgabe erhalten, die in der Patientenverfügung niedergelegten Willenserklärungen umzusetzen.

Zur Meidung der Errichtung einer gesetzlichen Betreuung kommt auch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht in Frage. Diese kann anstelle einer Betreuungsverfügung eingesetzt werden. In der Vorsorgevollmacht wird eine Person des eigenen Vertrauens als bevollmächtigte Person eingesetzt. Im Unterschied zum Betreuer muss der Bevollmächtigte nicht vom Vormundschaftsgericht bestellt werden, sondern kann im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit sofort für den Vollmachtgeber handeln. In

jedem Falle empfiehlt es sich, darüber nachzudenken, ob für Sie Instrumente der Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung, die der Gesetzgeber zur Verfügung stellt, für die eigene Altersvorsorge bzw. Vorsorge bei Krankheit Bedeutung haben können und sollen. Eine vorherige umfassende Beratung ist sehr empfehlenswert.

Ulrike Alt

Rechtsanwältin und Partnerin der Kanzlei meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft

Fachanwältin für Familienrecht

Fachanwältin für Sozialrecht